

Zeitschrift des Zabergäuvereins

Heimatblätter aus dem Zabergäu

Heft 3/4, Jahrgang 2016

Gescheiterte Ehen zwischen Versöhnung und Scheidung im evangelischen Württemberg des 17. und 18. Jahrhunderts (Beitrag zur Sozialteilung nach württembergischem Landrecht)

von Paul Schmid

I. Eherecht im Allgemeinen

Beim Durchgang der nach Einführung der Reformation in Württemberg¹ (mit großen örtlichen Unterschieden) ab etwa 1559 begonnenen Kirchenbücher stößt man gelegentlich auf einen Eintrag des Pfarrers, der einen geschiedenen Heiratswilligen, Elternteil oder Verstorbenen als solchen brandmarkt und nicht selten mit weiteren abwertenden Attributen versieht. Anhand einiger typischer Beispiele - die Abhandlung ist keine umfassende Aufarbeitung des Problems gescheiterter Ehen, sondern soll lediglich ein Bild des Umgangs der Obrigkeit, der Kirche und der Beteiligten mit der Situation vermitteln - soll dies verdeutlicht werden:

Glück hatte eine Heiratswillige, die unschuldig geschieden war: Es wurde im Heiratseintrag nur auf die Tatsache der Scheidung und die obrigkeitlich gestattete neue Eheschließung hingewiesen, aber Zeit und Ort der Trauung waren Bloßstellung genug:

30.6.1774 Sine Proclamatione, krafft erlangter gnädigster Erlaubnis. Ochsenbach, Donnerstags den 30^{ten} Jun. morgens 7-8 Uhr; alß das gewohnl. Zeichen in die Schul geläutet wurde, ohne alle weitere Ceremonie und Kirch-Gang, allein in Beyseynd deß Schulmeisters selbst-verlangter maßen. Herr Johannes Nestlin, der Zeit Corporal unter dem Gen. Maj. Printz Frid. Wilhelm. Dragoner-Regiment, Mart. Nestlins, B. und Becken zu Rothfelden, Altenstaiger O.amts, nachgel. ehl. led. Sohn, & Margaretha, Joh. Georg Schwartzmannseters, B. u. Weing. hier in Ochsenbach, ehl. Tochter (Jac. Frid. Grubers, weyl. B. und Haffners dahier, förmlich geschiedenes Eheweib).²

Etwas gnädiger ging der Pfarrer mit einem geschiedenen Ehemann um, der sich mit der neuen Eheschließung an einem Dienstag begnügen mußte: 1776: *I. Epiph. II. Epiph. III. Epiph, Dinstags d. 23. Jan. in Häfnerhaßlach Johann Bernhard Zimmermann, Burger und Bek alhier der von seinem ersteren EheGatten Catharina Luisa Scheurenmännin geschieden worden, mit Juliana Charlotta, Christoph Hellers, Burgers zu Häfnerhaßlach, ehl. ledigen Tochter.³*

Stand keine vorangegangene Scheidung im Raum, war jedoch zumindest einer der Ehewilligen bereits auffällig geworden, ohne daß ein formelles Ehehindernis vorlag, wurde dies bei der Proklamation von der Kanzel, der Terminierung der Eheschließung auf einen Mittwoch und auch beim Eintrag im Ehebuch gnadenlos zum Ausdruck gebracht:

- 29.01.1783 Dom. p. F. Epiph. I. II. III. Ochsenbach, Mittwochs den 29ten Jan. Johann Jacob Müller, weyl. Joh. Müllers, brgl. Innwohners im Fil. Spiehlberg, ehlicher Sohn, mit Maria Elisabetha, weyl. Joh. Ludwig Haasen, dasigen Beysitzers, nachgel. ehl. Tochter. Nota. Nicht nur haben diese Personen in vor. Zeiten schon miteinander modo onanitico cohabitirt, sondern Müller hat auch noch eine andere Hure in Spilberg, Barb. Rudolphin, geschwängert.⁴
- Mitwochs den 24ten Nov. 1790 (weil der Hochzeiter sich der Hurerey wegen einen übeln Nahmen gemacht): Christoph Ludwig Stiefel, Bekken Knecht, weil. Christoph Adam Stiefels, Burgers und Bekken-Meisters zu Ochßenbach, ehlicher Sohn, mit Rosina, weil. Johann Georg Roeßlers, Burgers und Wingerterers dahier ehlich leediger Tochter. Vermerk beim identischen Eintrag im Kirchenbuch von Ochsenbach: NB. Sponsus hatte sich vor Jahren schon mit einer, namens Kolbin von Zaberfeld, puncto scortationis vergangen.⁵

Den Anlass zur gegenwärtigen Abhandlung hat das Auffinden einer sehr seltenen Urkunde über die vertragliche Beendigung einer Ehe ohne formelle Scheidung gegeben, deren Verständnis einige grundsätzliche Kenntnisse des seinerzeit geltenden Eherechts voraussetzt, unbeschadet dessen liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der vertraglichen „Sozialteilung nach württembergischem Landrecht“ im Sinne einer „faktischen Scheidung.“

In der Regel wurde die beabsichtigte Eheschließung mit allen bekannten Einzelheiten an drei Sonntagen von der Kanzel ausgerufen, „proklamiert“ um sicherzustellen, dass es keine weiteren Ehehindernisse gab, aber ganz sicher auch, um der Gemeinde bei dieser Gelegenheit die Kirchengzucht ins Gedächtnis zu rufen. Die Pfarrer waren zudem gehalten, die Eheordnung jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst von allen Kanzeln verständlich zu verlesen, auch die unverständlichen lateinischen Worte „auszulegen“.⁶ Zum Verständnis dieses komplexen Themas sollen die folgenden Punkte beleuchtet werden:

1. Die Eheschließung war für das Paar in erster Linie eine wirtschaftliche Angelegenheit

Es entstand eine eigenständige ökonomische Einheit, in der Regel mit einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse verbunden, weshalb hier die Familie entscheidenden Einfluss hatte: Im Normalfall handelten die Eltern die so genannte Heiratsabrede und damit das gegenseitige „Beibringen“ aus, vgl. nachstehend Ziffer 3. Das beigebrachte Vermögen war wichtig für den Fall der Auflösung der Ehe, normalerweise wurde es in dem (bald nach der Eheschließung) obrigkeitlich aufgenommenen Inventarium festgehalten, das beim Tod eines Ehegatten zur Fertigung der Eventual- oder Realteilung beigezogen wurde. Durch die Eheschließung erhielt der zugezogene Ehegatte das Bürgerrecht, vorbehaltlich der Bezahlung des so genannten Bürgergeldes durch den bereits am Ort wohnhaften Gatten. Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise gehörte auch die Zeugung möglichst vieler Nachkommen, von denen die Kinder, die das Erwachsenenalter erreichten, die Versorgung der Eltern übernehmen konnten. Zuneigung oder gar Liebe konnten im Lauf der Ehe entstehen, waren aber selten Hauptmotiv für eine Eheschließung. Eine einheitliche Konfession und das Nichtvorliegen gesetzlicher Hindernisse waren Voraussetzung für eine kirchliche Bestätigung der Ehe und damit Wirksamkeitserfordernis.

2. Bis zur Reformation war das Eherecht eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit

Die Ehe war ein Sakrament und grundsätzlich unauflöslich. Es gab die beständige Trennung von Tisch und Bett, die bei Ehebruch vom unschuldigen Ehegatten verlangt werden konnte, und die, weil nur Trennung, aber nicht Scheidung, kirchenrechtskonform war. Der Augsburger Religions- und Landfriede von 1555 beseitigte die Religionseinheit im Reich. Die Konfession des Landesherrn entschied über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung seines Herrschaftsberichts. Das Herzogtum Württemberg, das bereits 1534 mit der Einführung der Reformation begonnen hatte, erließ im selben Jahr seine Erste Eheordnung⁷, die in Teilen in die Große Kirchenordnung von 1559 einfluss. Damit trat der Staat in seinem Einfluss auf Eheschließung und Kontrolle der ehelichen Verhältnisse, Mitwirkung bei Versöhnung und Scheidung, wie auch der Regelung der vermögensrechtlichen Dinge, wenn eine Ehegatte „weggelaufen“ war, neben die Kirche und baute seine Mitwirkung ständig aus. Unverändert blieb die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung: die privatrechtlich aufgrund des Eheverspruchs, auch Eheberedung genannt, eingegangene Ehe musste von der Kirche bestätigt (= eingesegnet) werden. Protestantische Pfarrer unterlagen nicht mehr dem Zölibat, es war sogar erwünscht, dass sie mit ihrer Familie in ihrem Amtsort eine Vorbildfunktion erfüllten. Da nach der protestantischen Lehre die Ehe nicht mehr den Status eines Sakraments hatte, demzufolge nicht mehr unauflöslich war, musste das Herzogtum Württemberg bald weitere Regelungen erlassen, was mit der Zweiten Eheordnung mit Wirkung vom 1.1.1553 geschah.⁸

Die Kontrollfunktion der Pfarrer über alle Lebensbereiche, auch die ehelichen Verhältnisse, wurde durch den seit 1644 (bis zum Jahr 1891) bestehenden Kirchenkonvent, ein kirchlich/weltliches Sittengericht, außer dem Pfarrer bestehend aus Schultheiß, Heiligenpfleger und zwei Mitgliedern des Rats, nachhaltig unterstützt. Dieser Kirchenkonvent geht zurück auf den Theologen Johann Valentin Andrae (1586-1654), der in Genf das strenge Sittengericht der kalvinistischen Kirche kennengelernt hatte, das wöchentlich „die Sitten der Bürger, auch die kleinsten Ausschweifungen“ untersuchte. Seine Schriften hierüber veranlassten Herzog Eberhard III., den damit vergleichbaren Kirchenkonvent einzuführen, um dem Sittenverfall und der Verwahrlosung des Volkes durch den Dreißigjährigen Krieg zu begegnen.⁹

Bereits vor Einführung des Kirchenkonvents bestand in Württemberg seit der Großen Kirchenordnung 1559 die (zumindest einmal jährlich stattfindende) Visitation des Herrn Special (Dekans), bei der nicht nur jeder Amtsträger überprüft und über die anderen ausgefragt wurde, sondern auch allen Gerüchten und Anzeigen nachgegangen wurde, auch Unregelmäßigkeiten bei Eheleuten.¹⁰

Schließlich regelte die Dritte Eheordnung und Ehe-Gerichtsordnung vom 30.04.1687¹¹ die ehelichen Verhältnisse des Herzogtums so ausführlich und abschließend, dass sie bis zur Neuregelung durch die Reichsgesetzgebung in Kraft bleiben konnte. Sie ist auch rechtliche Grundlage für die nachstehende Betrachtung gescheiterter Ehen.

3. Vertragliche Vereinbarungen zur Absicherung und Streitvermeidung

Eheverträge, d. h. vertragliche Vereinbarungen unter den künftigen Ehegatten zur Regelung unerwünschter Folgen bei einer Auflösung der Ehe, sei es durch Tod oder Scheidung, waren selten. Am ehesten wurden sie als so genannte Heiratsvereinbarungen – unter Beteiligung zumindest der Familie der Frau – bei einer Zweitehe geschlossen. Ziel war es, die Interessen der erstehelichen Kinder zu wahren, aber auch die zweite Ehefrau in Bezug auf ihr eingebrachtes Vermögen abzusichern und ihr nach dem Tod des Mannes den Sitz im Haus (Nutznießung oder zumindest Wohnrecht) und einen kleinen Erb- oder den Pflichtteil zu gewähren. Die zweite Frau ersparte dem Mann, der nach dem Tod der Frau noch Kinder zu versorgen hatte, die Magd, und die Frau stand als Witwe nicht auf der Straße. Verträge dieser Art finden sich u. a. bei großem Altersunterschied der Brautleute und bei deutlichen Unterschieden in den Vermögensverhältnissen.



Dorfszene in Ochsenbach in 1920er Jahren (Foto: Emil Gansser)

So hat z. B. Tobias Schmid aus Ochsenbach, dem die erste¹² und zweite¹³ Frau verstorben und von dessen insgesamt 11 Kindern noch zwei am Leben waren, im Alter von 61 Jahren die 25-jährige Maria Magdalena Dürr von Lomersheim geheiratet; dieser Ehe sollten noch 22 Jahre und sieben Kinder beschieden sein. Die klassische Heiratsvereinbarung wurde am 18.02.1734¹⁴ zwischen dem Brautvater und dem Bräutigam unter Zeugen wie folgt geschlossen:

„Der Seegen des Herrn so von oben herab in allem menschlich seye so zur Ehre Gottes und Wolfahrt der Menschen den besten anfang und Fortgang geben kann, der seye dann auch zu Diesem Werck angeruffen, er wolle auch seinen Göttlichen Seegen zur Ehre seines Namens verleihen umb seiner Liebe willen. Amen.

Nach deme nun der Allweise Gott in seinem allweisen Rath beschlossen den Ehrbaren und bescheidenen Tobias Schmid, Inwohner und Schuhmacher in Ochsenbach in den betrübtten WitwerStand zu setzen, es aber die menschliche Nothdurfft nicht will zugeben, allein zu sein und bleiben, als ist gedachter Tobias Schmid mit Gott entschlossen, ihme eine andere Haußfrau zu erwählen und nun den 3.ten Ehstand zu betretten, und zwar mit Maria Magdalana, deß Ehrbaren und bescheidenen Georg Dürren, Bürger und Rathsverwandten in Lomersheimb ehliche Tochter. darzu dann der Herr seinen Göttl: Ehsegen noch ein Mal verleihen wolle.

Weilen aber die leibliche Nothdurfft einander auch in diesem Stückh beyzutragen erfordert, so wird hiernach specificiert eines Jeden sein freyer und ungezwungener Will und Meinung.

So verspricht dann gedachter Georg Dürr seiner Tochter Magdalena zum Heyrathguth zu geben

*Erstlich in jeder Zelg Ackhers
sodann Weingardt*

2 Vrtl, zusammen

6 Vrtl.

1 Vrtl.

ferner ein Bett samt der Bettladen u. eine Truchen, auch übers Jahr eine Kuh. Hingegen verspricht gemeldter Tobias Schmid seiner nunmehr anvertrauten Maria Magdalena den vierten Theil von seinem Hauß zu einem Nöthigen Unterschlupf nach seinem Todt frey und ungeKränckht zu Vermachen und dieses zum Vorauß, daß niemand keine Ansprach davon nit machen solle.

Daß dieses unser bederseits freyer Will und Meinung ist, testiert unser beederseits aigenhendige Unterschrift und ist solcher Verspruch geschehen. Datum Lomersheimb den 18. Febr. 1734.

Hanß Jerg Dürr, Tobias Schmidt. Zeugen: Simon Schweizer, Joh. Michael Bastinger“

Der Vollzug des Vertrags vor dem Schultheißenamt und Gericht von Ochsenbach erfolgte unmittelbar darauf und noch vor der kirchlichen Ehebestätigung. Bei dieser Regelung war die Witwe bis zu ihrem Tod am 31.03.1780¹⁵ versorgt und nicht zu einer weiteren Heirat gezwungen. Dass ein Sohn aus der zweiten Ehe mit der Stiefmutter nicht einverstanden war, deshalb zu den Soldaten ging und seinen Erbteil nach dem mütterlichen Vermögen einklagte, steht wieder auf einem anderen Blatt und war auch vertraglich nicht im Vorfeld zu verhindern.

II. Vorbildliche - gut funktionierende - unauffällige Ehen

Hierüber findet sich in den Kirchenbüchern äußerst selten etwas, weil weder von Seiten der Kirche noch der Obrigkeit Anlass zum Einschreiten geboten war. Eine funktionierende Ehe war gegeben, wenn gemeinsame Kinder vorhanden waren, der Besitz sich mehrte und die beiden Partner zumindest in solchem Maße harmonierten, dass ihr Verhalten stets im Rahmen des als ehrbar Geltenden blieb, was Exzesse jeder Art ausschloss. Die Ehre war gewahrt, solange Dissonanzen nicht nach außen drangen und eheliche Schimpfkanonaden nicht zum Anlass für dörflische Diskurse wurden.¹⁶

Anerkennende Vermerke waren aber auch deshalb selten, weil die Tatsache einer lobenswerten Eheführung erst beim Tod der Eheleute endgültig festzustellen war. Mit andern Worten: eine vorbildliche Eheführung war nur dann eine solche, wenn sie auch bis zum Ende der Ehe bestand, weshalb sich lobende Worte des Pfarrers allenfalls bei hochbetagten (was schon an sich selten war) Eheleuten fanden, die nach langer und für Dritte erkennbar gut geführter Ehe zeitnah starben; sinnigerweise wurde diese Anerkennung auch erst beim Tod des überlebenden Gatten ausgesprochen. Im Kirchenbuch von Ochsenbach finden sich im Jahr 1760 gleich zwei sehr schöne Beispiele:

- **04.03.1760** *Den 4ten Mart. morgens um 5 Uhr starb an Nachlassung der Natur u. dazu gekommener umgehender Seuche eines starcken Catarrh-Fiebers Simon Schweitzer, Gerichtsverwandter u. Schneider-Meister dahier, æt. 76 J. 3 M. weniger 2 T., ward den 5ten dito auff den inneren Kirchhoff begraben vor der Predigt über T. Ps. 71, 18. Auch &c.*
- 09.03.1760** *Den 9ten Mart. morgens nach 9 Uhr starb auch erstgemeldten Schweitzers nachgelassene Wittwe Anna Elisabetha. Ihre Kranckheit ware das Alter u. Bekümmernis über ihres Mannes Tod. Ist alt worden 77 J. 5 M. 10. T. Sie ward neben ihren Mann den 11ten dito begraben, vor der Predigt über T. Syr. 25, 12. Wohl dem, der einen treuen Freund hat. Das Glück einer beständig-aufrichtigen Freundschaft besonders im Ehstand. NB. Sie haben 53 J. und 4 M. in unzertrennter guter Ehe miteinander gelebt.¹⁷*
- **10.11.1760** *Den 10ten 9br. starb jetz gemeldter Claußin Ehmann, Joh. Georg Clauß, Gerichtsverwandter u. Wagner allhie, morgens 5-6 Uhr. Er hat sich nur 3 Tag nach seinem Weib und zwar eben wie sie auch auff das Krancken-u. Sterb-Bette gelegt, ist alt worden 75 J. 5 M. 3 W. 1 T. Den 12ten dito ward er neben s. Weib begraben vor der Predigt über T. 1. Reg. 19, 4. Es ist genug &c. NB. Diese beyde Eheleut haben über 52 J. lang miteinander wohl gehaußt, u. ist diß in dem Jahr schon das ander Paar, die so lang in einer Ehe gelebt und hernach miteinander gestorben.¹⁸*

III. Ehescheidung

Wie eingangs erwähnt, waren Ehescheidungen selten, kamen aber immer wieder vor und wurden dann erneut aktenkundig, wenn sich eines der geschiedenen Eheleute wieder verheiraten wollte.

Der Grund, weshalb der Schritt zur offiziellen und endgültigen Trennung vermieden oder zumindest so lange aufgeschoben wurde, bis er nicht mehr zu vermeiden war, lag zum einen in der Mentalität der Bevölkerung: die Familie empfand diesen öffentlichen Schritt und die damit einhergehenden Untersuchungen als eine Blamage und Schande, zum andern fürchtete man die Kosten; die Hürden des Scheidungsverfahrens waren hoch, peinlich und langwierig. Als Scheidungsgrund wurde von den Ehegerichten regelmäßig nur Ehebruch und böswilliges Verlassen anerkannt.

Ehebruch war zunächst einmal eine strafbare Handlung. Nach VI § 1 der 3. Ehe-Ordnung (Anm. 11) wurde jeder Teil „mit Acht=wöchiger Thurn= und

Gefängnis=Straff ohnnachlässig angesehen, müssen auch über dieses, beede öffentliche Kirchen-Buß thun oder das Land raumen, und werden ihrer Ehren gänzlich entsetzt.“¹⁹

Im Eheverfahren selbst hatte zunächst der Pfarrer nach VII § 1 der 3. Ehe-Ordnung (Anm. 11) unter den Eheleuten zu vermitteln und seine Bemühungen aktenkundig zu machen, was bei der Visitation durch den Herrn Special auch überprüft und ggf. beanstandet wurde. Nach erfolglosem Vermittlungsversuch ging der Fall zum Kirchenkonvent, der seinen Versöhnungsversuch aufgrund derselben Bestimmung vorzunehmen hatte: *„wo Ehe=Gemächt aus gefaßtem Unwillen, Neid, Haß und Verbitterung nicht Christlich und fridlich miteinander leben und hausen, oder einander Eheliche Beywohnung leisten wolten, solle der Superintendens oder Pfarrer jedes Orts, neben den Amt=Leuten und Gericht, allen möglichen Fleiß anwenden und ernstliche Handlung fürnehmen, die uneinige Ehe=Leut in Güte, oder wo selbige nicht verfangen solte, mit Ernst, auch, wo nöthig, gegen dem widerspenstigen schuldhaften Theil durch Thurn oder andere gebührende Straffen zu versöhnen.“*

Der letzte Schritt war dann die Vorlage beim Ehegericht, das zunächst den Druck zur Versöhnung weiter erhöhte: *„wo aber solches nichts helfen würde, so solle die Sach mit nothwendigem umständlichen Bericht für die Fürstl. EheRichter und Raeth gewiesen werden, allwo mehrerer Ernst gegen dergleichen Widerspenstigen, in ihrem gottlosen, unversöhnlichem und ärgerlichem Ehe=Leben halbstarrig verharrenden Ehe=Leuten wird gebraucht werden.“*

Erst danach nahm das formelle Scheidungsverfahren seinen weiteren Lauf, dessen Formalitäten im Rahmen dieser Abhandlung nicht darzustellen sind.

Bei einer Scheidung aufgrund böswilligen Verlassens (dies galt auch beim Weglaufen eines Ehegatten wegen begangener Straftaten) war der Gang derselbe, jedoch wurde im Scheidungsverfahren nach den ausführlichen Bestimmungen in Abschnitt XIII der Ehe-Gerichts-Ordnung 1687, §§ 1-12²⁰ sehr viel Zeit auf Nachforschungen, öffentliche Anschläge, Abkündigung von den Kanzeln getreu der gesetzlichen Anordnung: *„damit aber bey so hochwichtiger Sach nichts übereilt, sondern alles ordentlich und Rechts=beständig vorgenommen, und die Nullitäten verhütet werden mögen“* verwendet. Erst nach mindestens siebenjähriger mutwilliger und kontaktloser Abwesenheit gab es etliche Erleichterungen. Man kann sich vorstellen, dass die Verfahren wegen böswilligen Verlassens selten zum Abschluss kamen.

Der durch End-Urteil Geschiedene durfte sich nur mit Genehmigung der Fürstl. Ehegerichte (später auch des Specials) wieder verheiraten. Dem unschuldigen Teil wurde diese Genehmigung in der Regel nach nochmaliger Fallprüfung erteilt. Der schuldige Teil konnte zu Lebzeiten des schuldlosen Teils nicht damit rechnen. Wurde es ihm doch gestattet, mußte er *„zur Verhütung der Ärgernüß jenigen Statt und Amts, wo solcher sein Unschuldiger, von ihm separirter Ehe=Gatt sich aufhält, sich zu äussern angehalten werden“*, mußte also zumindest das Oberamt dauerhaft verlassen.²¹

IV. Problemlösung durch Desertion („Weglaufen“) und die rechtlichen Folgen

Wer das in Abschnitt II dargestellte Verfahren nicht über sich ergehen lassen wollte oder konnte, aber auch nicht in der Ehe resignieren wollte (Abschnitt V) oder zu einer einvernehmlichen vertraglichen Lösung fähig war (Abschnitt VI), lief in der Regel kurzerhand weg und ließ den anderen Ehegatten und gegebenenfalls die Kinder einfach sitzen. Meist war es der Mann, der sich sicherheits halber ins außerwürttembergische Ausland absetzte oder, was besonders beliebt war, zu den Soldaten ging, wo nicht sehr nachdrücklich nach der Herkunft und dem persönlichen Umfeld gefragt wurde.

Hatte die Erste Eheordnung insoweit noch keine Regelung getroffen, begründete die Zweite Eheordnung 1553 ein Verbot von Beischlaf und Neuverheiratung, solange der andere Gatte nicht nachweislich tot war. Dies wurde unverändert von der Ehe-Gerichts-Ordnung 1687 in Abschnitt XIII übernommen, ergänzend aber auch ausführliche, insbesondere strafrechtliche Bestimmungen für den Fall aufgenommen, dass einer der Ehegatten ohne Genehmigung wieder geheiratet hatte, also sich der Bigamie schuldig gemacht hatte. Auch das Weglaufen von Braut oder Bräutigam war strafbewehrt; insoweit konnte dem verlassenen Teil frühstens nach zwei Jahren eine anderweitige Verheiratung erlaubt werden. Das Zweite Landrecht 1567 bestimmte ergänzend für den Fall, dass die Ehe durch Urteil geschieden war, einen Verlust von einem Viertel seines Vermögens des schuldigen oder weggelaufenen Gatten zu Gunsten des anderen Gatten.

V. Einvernehmliche Lösungen, bzw. Lösungen durch „Nichtstun“ (Resignation)

Wer den beschwerlichen Weg einer Scheidung wegen fehlender Mittel und/oder innerer Überzeugung nicht gehen wollte oder konnte, aber auch wegen der Kinder, sonstiger Verpflichtungen und der Angst vor einer ungewissen gesellschaftlichen und finanziellen Zukunft nicht „weglaufen“ konnte, ergab sich in sein Schicksal und ließ alles einfach „weiterlaufen“. In der Regel waren es die Frauen, die besonders zu leiden hatten. Der Mann hatte das Züchtigungsrecht²², das er allerdings in Zeiten der Schwangerschaft nicht ausüben durfte.²³ Gelegentlich hatte aber auch der Mann unter seiner Frau zu leiden, was sich, wenn es nicht schon zu Lebzeiten geahndet wurde, wenigstens im Eintrag des Pfarrers über den Tod der Frau niederschlug: 20.03.1717 *Den 20. Martii ist in Spilberg gestorben Maria Catharina, Marthin Kampfmüllers, gewesenen Beisitzers aufm Eulenhof &c. Hausfr. Catholischer Religion, ein böses Weib, die mit ihrem Mann nicht gehaust, hin u. wider gezogen u. gehandelt, endlich bei ihrer Schwester Margretha Saarin gestorben.*²⁴

Der größte Teil der „nicht funktionierenden Ehen“ dürfte für den Betrachtungszeitraum unter diesem Abschnitt anzusiedeln sein, nicht zuletzt, weil man in seinem kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld seine Lage als gottgegeben hin nahm. Nicht wenige Eheleute trugen geduldig bis zum Tod ihr kirchliches, obrigkeitliches und eheliches Joch.

VI. Sozialteilung als einvernehmliche, wenn auch weitgehend erzwungene Lösung

Das Beispiel der Eheleute Johann Peter Friedrich und Katharina Oehler aus Häfnerhaslach

1. Die Familie Oehler in ihrem sozialen Umfeld

Johann Peter Friedrich Oehler, genannt Alt Peter Oehler, geboren 1733 in Häfnerhaslach als Sohn des Johann Christoph Oehler und Katharina geb. Spilmann, war seit 1761 mit Anna Regina geb. Schumm verheiratet. Er war in seiner Jugendzeit bei den Soldaten, kam als Grenadier Corporal zurück und arbeitete nach der Eheschließung als Beck, später auch als Viehhändler; daneben betrieb er die übliche Landwirtschaft. Die Ehefrau verstarb 1788 im Alter von 47 Jahren, im selben Jahr starb auch die 25-jährige Tochter Elisabeth Barbara. Aus der Ehe waren beim Tod der Mutter noch die Kinder Christoph Friedrich (26), Ludwig Friedrich (21), Anna Maria (19) und Gottfried (17) vorhanden. Der Witwer heiratete Ende des Jahres 1789²⁵ die 49-jährige Katharina Dorothee geb. Schübi/Schube, Witwe des Christoph Angele (auch Ankele) aus Sternenfels, die den Sohn Ludwig und die Tochter Juliana mit in die Ehe brachte. Eigene Kinder wurden den Eheleuten in der beiderseits zweiten Ehe nicht geboren.



Ortsansicht von Häfnerhaslach aus den 1920er Jahren (Foto: Emil Gansser)

2. Beiderseitige zweite Ehe beim Vorhandensein erstehelicher Kinder als Auslöser der Probleme

Peter Oehler hatte es durch eine gute Partie bei seiner ersten Ehe (Anna Regina war die Tochter des Schultheißen Christoph Schumm aus Diefenbach), seine Karriere bei den Soldaten und seinen Viehhandel zu ansehnlichem Wohlstand gebracht. Der erste finanzielle Tiefpunkt kam für ihn im Jahr 1783, als er noch mit der ersten Frau Anna Regina verheiratet war. Es wurde eine amtliche Schuldenuntersuchung mit Befriedigung der Gläubiger durchgeführt, in deren Verlauf es jedoch gelang, das Familienwohnhaus (Hälfte einer Behausung,

Scheuer und Hofraithin nebst 3/5 Keller unten im Dorf neben Jung Martin Löw und Christoph Schumm) zu retten.²⁶ In der Folgezeit hatte er sich finanziell rasch erholt, auch die zweite Ehefrau brachte nicht unerhebliches eigenes und aus erster Ehe ererbtes Vermögen ein, sodass man finanziell gut gestellt war. Bei der anlässlich der zweiten Eheschließung im Jahr 1789, allerdings erst am 02.10.1797 durchgeführten Zubringensinventur besaß er bereits eine weitere Immobilie: *Eine Behausung mit Scheuer unter einem Dach mit Hofraum außen im Dorf, neben sich selbst und der Allmand.* Dieses Haus wurde von ihm am Ortseingang nach 1783 und vor 1789 neu erbaut. Das Gebäude erhielt später die Nr. 88, heute Häfnerstraße 55.

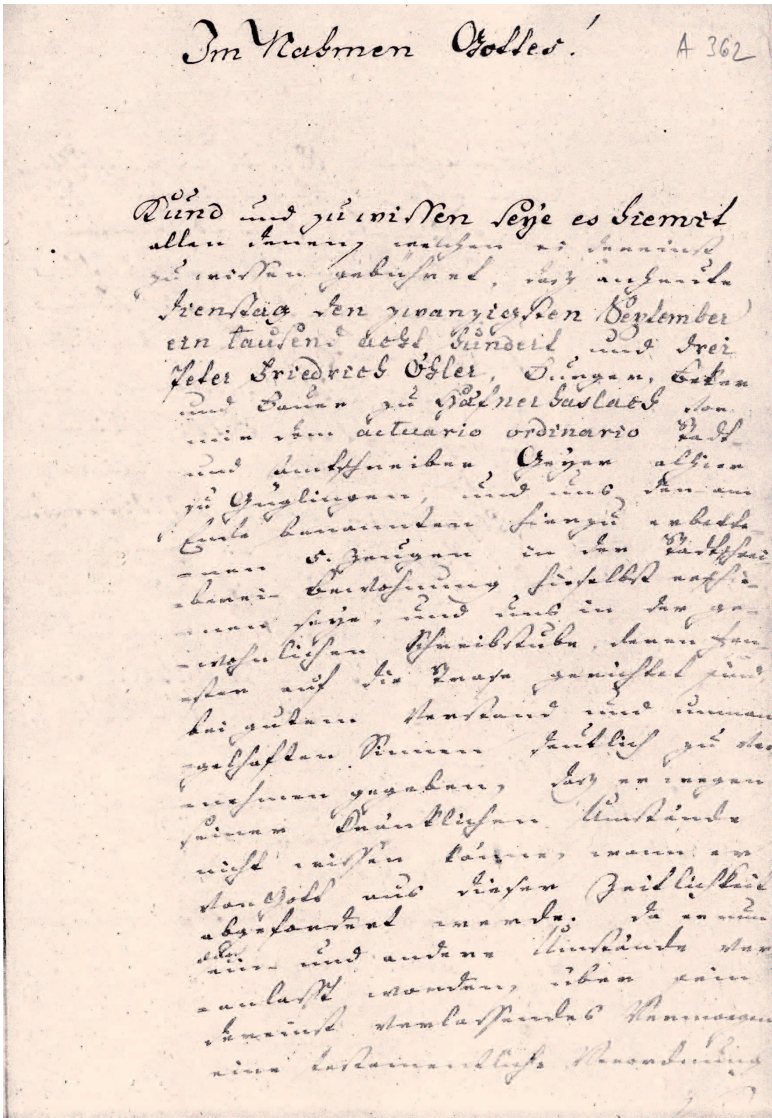


Haus Oehler in Häfnerhaslach (Foto von Paul Schmid)

Bereits kurz nach der Eheschließung finden sich Hinweise, dass sich die Kinder der beiden Ehen weder unter sich noch mit dem Stiefvater, bzw. der Stiefmutter vertrugen. Die Streitereien blieben weder den Nachbarn noch der Kirche und der Obrigkeit verborgen, was Pfarrer und Kirchenkonvent auf den Plan rief. Wie in solchen Fällen üblich, gingen mit den ehelichen Schwierigkeiten wirtschaftliche Probleme einher: Uneinige Eheleute führen eine schlechte Wirtschaft, wirtschaftlicher Misserfolg führt zu weiterem Streit und Uneinigkeit, mit anderen Worten: die Probleme schaukeln sich gegenseitig hoch. Die Familie musste sich immer mehr verschulden, auch Zinszahlungen konnten nur noch durch Neuverschuldung erfolgen. Der Sohn der Ehefrau verließ die Familie sobald er konnte und ging zu den Soldaten, was aber die Gesamt-Situation nicht veränderte, die bei beiden Eheleuten jetzt auch gesundheitliche Spuren hinterließ.

3. Lösungsversuch des Witwers durch ein Testament

Der 69-jährige Witwer errichtete in dieser Situation am 20.09.1803 vor dem Stadt- und Amtsschreiber in Güglingen in Anwesenheit von 5 Zeugen ein ausführliches und sehr sorgfältig abgefasstes Testament, in dem er die Ehefrau auf den landrechtlichen Pflichtteil setzte, um zu vermeiden, dass nach deren Tod mehr als unvermeidlich Vermögen von ihm an ihren Sohn fallen würde, ihr aber gleichzeitig ein lebenslängliches Wohnrecht zuwendete, allerdings auflösend bedingt für den Fall, dass sie ihren Sohn im Haus aufnehmen sollte. Daneben veränderte er die Ansprüche der Kinder entsprechend ihrer Mitarbeit im Haushalt:



Erste Seite des Testaments von Peter Friedrich Oehler aus Häfnerhaslach (Foto: Paul Schmid)

Im Namen Gottes!

Kund und zu wissen seye es hiemit allen denen, welchen es dereinst zu wissen gebühret, daß anheute, Dienstag, den zwanzigsten September ein tausend acht hundert und drei, Peter Friedrich Öhler, Bürger, Beken und Bauer zu Häfnerhaslach vor mir, dem actuario ordinario Stadt- und Amtsschreiber Geyer allhier zu Güglingen, und uns, den am Ende benannten hierzu erbettenen 5 Zeugen in der Stadtschreiberei Bewohnung hieselbst erschienen seyen, und uns in der gewöhnlichen Schreibstube, deren Fenster auf die Straße gerichtet sind, bei gutem Verstand und unmangelhaften Sinnen deutlich zu vernehmen gegeben, daß er wegen seiner kränklichen Umstände nicht wissen könne, wann er von Gott aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werde. Da er nun durch den ein- und andere Umstände veranlaßt worden, über sein dereinst verlassendes Vermögen eine testamentliche Verordnung zu machen: So seye er entschlossen, annoch zu derjenigen Zeit und Stunde, da er es Verstands und Kräften halber zu thun vermoegend, solch seine testamentl. Verordnung vor uns aufzurichten, mit angehängter Bitte, seinen letzten Willen anzuhören, solchen in Rechtsgültiger Form zu Pappier zu bringen und dessen eingedenk und unvergessene Zeugen zu seyn. Worauf er sich denn folgender maßen vernehmen lassen:

Erstlich

und vor allen Dingen befehle er seine theuer erlöste Seele in die Gnaden-Hände des barmherzigen Gottes, seinen Leichnam aber dem Schoos der Erden, wohin er nach seinem Absterben Christl. Ordnung nach ehrlich zu bestatten.

Betreffend hingegen sein zeitliches Vermögen: So wolle er

Zweitens

aus billigem Anerkenntniß der ihm von seinen beiden Töchtern

Anna Maria Öhlerin und Regina Öhlerin

immerzu erwiesenen vielen Liebe und Treue verordnet haben, daß ihnen beeden auf sein Absterben 1/4tel an seinem besitzenden Haus und Scheuer als ein Voraus ohne einige Aufrechnung zukommen und zugetheilt werden solle.

Drittens

habe er ferner einen Spuriam von gedacht seiner Tochter Anna Maria bis zu dessen 9tem Jahre und eine dato noch lebende bei sich im Haus habende Spuriam von seiner verstorbenen Tochter Katharina aufgezogen, er verlange aber aus bewegenden Ursachen, daß denenselben auf sein Absterben nichts aufgerechnet werden solle.

Viertens

Und gleichwie er belehrt worden, daß eines jeden rechtsgültigen Testaments Grundwerte in der Erb-Einsetzung bestehe; so wolle er hiermit zu wahren und rechtmäßigen Erben all seines übrigen Verlaßthums ausdrückentlich ernannt und eingesetzt haben:

A. Seine 2te Ehefrau Katharina, eine gebohrene Schübin von Kleinvillar; jedoch diese nur in den landrechtlichen Pflichttheil, legitima genannt;

Sodann mit und neben derselben seine nachbenannten Kinder und Enkel in seiner ersten Ehe mit seiner ersten Frau Regina erzeugt, und zwar

B. den Sohn Christoph Öhler, Bürger und Bauer in Nußloch in der Pfalz,

C. den Sohn Ludwig Öhler, Bürger und Bauer in Häfnerhaslach,

D. den Sohn Gottfried Öhler, Bürger und Tagelöhner zu Häfnerhaslach,

E. den Sohn Johann Öhler, ledig, gegenwärtig zu Kleinklappach in Knechtsdiensten,

F. die Tochter Anna Maria Öhlerin, ledig, zu Häfnerhaslach,

G. die Tochter Regina Öhlerin, ledig, derzeit in Ochsenburg in Magdsdiensten; und H. der ledig verstorbenen Tochter Katharina Öhlerin noch lebende Spuria Katharina Mezgerin zu Häfnerhaslach, dergestalten, daß diese seine 7 Kinder und Enkel auch den Anfall von seiner Frau Pflichttheil miteinander gleichlich haben und behalten folglich, wenn gedacht seine Ehefrau den ihr ausgesetzten Pflichttheil weggenommen haben werden, der Rest seiner Verlassenschaft unter ernannt seine 7 Kinder und Enkel in 7 gleiche Theile vertheilt werden solle.

Fünftens

verschaffe er seiner oben gedacht 2ten Ehefrau Katharina hiermit den lebenslänglich freien Siz und Aufenthalt in seinem Hause, doch mit dem expressen Beding, daß sie ihren Sohn Ludwig Ankele, wegen der an ihm Testator ausgeübten vielen Grobheiten, nicht zu sich nehmen dürfe, weil, wenn sie diesem Aufenthalt im Hause gestatten würde, alsdann auch ihr Siz darinn gefallen seyn solle.

All vorstehendes nun seye sein, des Testierers frei, letzt und liebster Wille, worzu er von Niemand weder arglistigerweise beredet, noch weniger aber gezwungen worden seye, daher er auch noch weiter verordnet haben wolle, daß wenn solcher wider alles Vermuthen wegen einig ermangelnder Zierlichkeit²⁷ von Jemand angefochten werden wollte, und als ein zierliches²⁸ Testament nicht bestehen könnte, derselbe jedoch als ein Codicill, FideiCommiß, Schenkung von Todes wegen, oder zur Belohnung oder auch als ein jeden anderer gemeiner letzter Wille auf die allerbeste Art und Weise gehalten, und hierzu je ein Recht dem anderen die Hand bieten, und zustatten kommen solle.

Jedoch behalte er sich bevor, diesen seinen letzten Willen noch zu aendern, zu mindern, zu mehrern, zum Theil oder auch gar abzuthun und von neuem zu machen, auch denselben von dieser oder einer anderen Hand geschriebenen Testaments-Zettel beizulegen, denen so völliger Glauben beizumessen, als ob alles wörtlich hier einverleibet wäre.

Hierauf nun habe ich, der actarius all dieses von uns denen zumal anwesend gewesenen Zeugen aus des Testierers Mund mit angehört zu Pappier und in gegenwärtige Form gebracht, sofort dem Testierer in Gegenwart sämtlicher Zeugen laut, deutlich und verständlich von Wort zu Wort vorgelesen, und ihn darauf befragt: ob er alles wohl verstanden, und ob es seinem Willen und Angaben gemäs verfaßt, auch ob er hierzu nicht überredet oder gezwungen worden seye? Gleichwie nun der Testierer auf die erstere Anfrage mit einem deutl. Ja!, auf die letztere hingegen mit einem Nein! ganz freimüthig geantwortet, wie auch an ihm gar keinen Mangel des Verstandes wahrgenommen, So haben wir sämtl. ganz keinen Anstand gefunden, all vorstehendes auf nochmaliges Ersuchen des Testierers, wie anmit geschiehet, der Wahrheit gemäs zu attestieren und mit unseren eigenhändigen Namens-Unterschriften und beigedruckten Pettschaften zu bekräftigen. So geschehen zu Göglingen an obgemeldetem Tag und Orth, Nachmittags zwischen zwei und vier Uhr, in ununterbrochener Handlung.

Es unterschreiben:

T. actarius ordin. Stadt- und Amtschreiber zu Göglingen, Geyer

T. Besondere erbetene Zeugen: Stadtschreiberei-Substitut Herwig

Georg Tobias Löbich, Gottfried Hammel, Johann Bernhard Volk

Johann Georg Uhlman

Luzifer. So hat man ab, wie
man weiß, dass die in das
ganze zu übertragen, und
mit neuen eigenständigen
Befehlen beauftragten und
bevollmächtigen. Selbst
zu beauftragen.

(Vogelgelesen) zu Dögelingen
am oberrheinischen Rhein am Oberrhein
Rheinisch-Karlsruhe, zwischen zwei
und vier Uhr, in einem
-Saal und Saalung.

T. actuarii orclin.

T. Superfina 22

63. *Barb. und pennsylvanica*

William Ziegler

To Qing Kingan.

Qu'il y ait bien d'élus. Les
Général.

Geijer

Brown Robin Petrel.

Holfrid Gernand

Johann Conrad Wolf.

Yoson Anney Westman

Letzte Seite des Testaments mit Wachssiegel (Foto: Paul Schmid)

4. Vertragliche Lösung durch Vermögensverwertung und Haushaltsauflösung, Berechnung und Erfüllung der Ansprüche der erstehelichen Kinder und des von der Frau beigebrachten Vermögens, jedoch ohne den letzten Schritt einer formellen Scheidung der Ehe

Zwei Jahre nach Testamentserrichtung, ein gutes Jahr vor dem Tod des Mannes, hatten die Streitigkeiten unter den Eheleuten, wie auch den Kindern, unerträgliche Ausmaße angenommen, man löste Vermögen und Haushalt auf (die ehemals vermögende Familie war deutlich ärmer geworden) und ging getrennte Wege, ohne sich jedoch formell scheiden zu lassen. Die Urkunde ist ein echtes Unikat²⁹, für deren Erstellung man rund zwei Monate benötigte, und die hier in wesentlichen Teilen wiedergegeben werden soll:

Häfnerhaslach

Güglinger Oberamts

Actum den 16. Sept. 1805 / 28. Nov. 1805

vor H. Schultheis Jakob Strobel, und den beeden Gerichtsverwandten Kristof Heidinger u. Georg Schok, als den hier Ortsobrigkeitl. verordneten Inventur-, Theil- und Waisen-Richtern.

Inventarium, Schuldenverweisung, Vermögens-Ausfolge und Sozial-Theilung über das Vermögen Alt Peter Friedrich Oeler, bürgerlichen Inwohners dahier, und seines Eheweibs, Katharina Dorothea geb. Schübe von Kleinvillar.

Schulden, die von den außengenannten Oelerischen Eheleuthen nicht mehr länger ohnberichtigt bleiben können, wenn nicht der jährliche Zins vollends ihr Vermögen auffressen sollte, dann Ehedissidien³⁰, welche durch der Eheleuthe Kinder aus erster Ehe verursacht werden, bewegen die Oelerischen Eheleuthe für die Zukunft eine andere Einrichtung u. zwar so zu treffen, daß erstens ihre Schulden bezahlt, sie dadurch den Zinszahlungen enthoben, u. zweitens die tägliche Zwistigkeiten, woraus allerlei üble Folgen entstehen können, aufgehoben werden möchten.

Um nun hierzu den Anfang zu machen, hat Oeler sein Haus u. seine Güter unterm 3. curr[entis] verkauft, u. will den Kaufschilling izt verweisen lassen, dann mit dem Überrest seine Kinder um ihr mütterliches abfertigen; Gleiches will auch die Ehefrau in Rücksicht ihres Sohnes erster Ehe wegen seinem väterlichen thun. Was hieraus für die Oelerischen Eheleuthe übrig bleibt, u. so für Gemein-Vermögen zu halten, davon soll jedem Ehegatten sein Leibvermögen u. sein landrechtlicher Voraus zugewiesen u. dann weiter die Sozial-Theilung nach wirtemberg. Landrechte vorgenommen werden.

Jeder Theil will dann für sich leben, jedoch, ohne daß hierdurch die eigentliche Ehe getrennt, sondern nur Ruhe und Friede hergestellt, und der Lebens-Unterhalt erleichtert werde. Die Oelerischen Eheleuthe baten daher, dieses Geschäft weißengerichtlich vorzunehmen.

Da man nun von Seiten des Weißengerichts einsahe, daß im Fall der Oeler seine bisherige Haushaltung fortführte, ein gänzlicher Vermögenszerfall ganz ohnvermeidlich wäre, so hat man die Bittenden mit oberamtlichen Conßens, in ihrem Gesuche auch willfahrt.

Auf heute wurde sodann bestimmt, das Oelerische Aktiv- u. Passiv-Vermögen zu untersuchen, u. dann das weitere ordnungs- und gesezmäßig zu verhandeln; Vorerst aber hat man die Eheleute zur getreuen Vermögens-Anzeige erinnert u. an Eides Statt in Handgelübde genommen; darauf aber in Beiseyn nachbemeldter Personen das Geschäft behandelt, wie aus der Folge mit mehrerem ersichtlich seyn wird.

Interessenten:

- 1. der Ehemann, außengenannt, anwesend,*
- 2. das Eheweib, außengenannt, anwesend mit ihrem schon vorhin ger(ichtlich). constituirten Kriegsvogt³¹ Jakob Krämer, Bürger u. Bauer dahier.
Kinder aus des Ehemanns erster Ehe mit weil. Regina geb. Sch(umm) erzeugt*
- 3. der Sohn Kristof Friedrich Oeler, bürgerlicher Inwohner in Nusloch bei Heidelberg, Kurbadisch, diesem wurde als abwesend zum Kurator obrigkeitl. bestellt, der sein Interesse bei diesem Geschäfte besorgt, Erhard Weinmann, bürgerl. Inwohner allhier (Randvermerk: Oeler ist nach dem Schlusse des Gesch[äfts] selbst erschienen u. hat alles durch seine Unterschrift am Ende des Gesch[äfts] genehmigt)*
- 4. der Sohn Ludwig Oeler, Bürger und Tagelöhner hieselbst, anwesend.*
- 5. der verstorbenen Tochter Katharina ohneheliches Kind, Enkel Kartharina Mezgerin, at. 11 J.*
- 6. die Tochter Anna Maria, Johannes Mösners, Bürgers u. Tagelöhners in Hohenklingen, Maulbronner Oberamts, Eheweib. Anwesend mit ihrem Ehemann als gesetzlichem Beistand*
- 7. der Sohn Gottfried Oeler, Bürger und Tagelöhner allhier. Anwesend.*
- 8. der Sohn Joh. Friedrich Oeler, Bauerknecht, gegenwärtig auf dem Maulbronner Schafhofe in Diensten, des Alters 30 Jare. Zur Verwaltung seines Vermögens, wegen wenig natürlichen Verstandes untüchtig. Abwesend. (Randnotiz: Pflegschaft)*
- 9. die Tochter Regina, Johannes Saihers, Bürgers u. Bauers in Ochsenburg Eheweib. Anwesend mit ihrem Ehemann als gesetzlichem Beistand.
Für den Sohn Joh. Friedrich Oeler unter Nummer 8. u. die Enkelin Katharina Mezgerin, unter Nr. 5, wohnte dem Geschäfte bei deren obrigkeitl. bestellter Pfleger Erhard Weinmann, bürgerlicher Inwohner allhier,
Aus des Eheweibs erster Ehe mit weil. Kristof Ankele in Sternenfels erzeugt,*
- 10. der Sohn Ludwig Ankele, Gemeiner unter dem K. württemberg. Infanterie-Regiment, at. 29 J. - Abwesend –
Für diesen hat das Interesse gewöhnlich besorgt der schon vorher obrigkeitlich constituirte Bürger und Weingärtner Johann Georg Krämer, dahier.
Kinder aus der gegenwärtigen Ehe: Keine.*

*Das Oelerische gemeinschaftliche Vermögen bestehet in
Liegenschaft:*

Diese wurde unterm 3. Sept. 1805 insgesamt verkauft, u. kommt hierunter in Ausweis -0-

Ergänzende Anmerkung: Der Kaufpreis für den Verkauf von Haus und Gütern am 03.05.1805 an Ernst Leo, Bürger und Gastwirt von Häfnerhaslach betrug 1400 Gulden.³² Der Kaufvertrag belegt eindrücklich, dass Johann Peter Friedrich Oehler resigniert (aufgegeben) hat: Neben der (neuen) Hofstatt gehörten zum Kaufgegenstand nicht nur seine weiteren landwirtschaftlichen Grundstücke, sondern auch 1 Paar Ochsen, 1 Kuh, 1 Wagen, 1 Pflug samt Eggen mit Fuhr- und Bauerngeschirr „und dem noch auszudreschenden Stroh“. Vom gesamten Kaufgegenstand verkaufte Ernst Leo noch im selben Monat das Filetstück, nämlich das Gebäude, für 900 Gulden an Kristian Greb³³ weiter, konnte also aus dem Folgegeschäft die auf Martini 1805 fällige erste Rate von 500 Gulden in der Sache Oehler begleichen.³⁴

... es folgt die Aufstellung des noch vorhandenen Fahrnis-Vermögens, ... usw.

... es folgt die Verweisung des hinterfälligen Vermögens, z. B. für Ludwig Ankele, der an väterlichem und schwesterlichem Vermögen 20 fl 47 xr 3/4 hl.³⁵ anzusprechen hat, hat darauf erhalten 5 fl 36 xr. Der Rest von 15 fl 1 xr 3/4 hl. wird ihm aus dem Haus- und Güterverkauf zugewiesen.

Es folgt die Verweisung der Eheleute dergestalt, dass man des Mannes und der Frau Kleider zuteilt, im übrigen aber zwei gleichwertige Teil-Zettel über die Fahrnisgegenstände bildet und das Los entscheiden lässt (die Auflistung der beweglichen Gegenstände gibt einen guten Einblick in den Haushalt des ausgehenden 18. Jhd. und ist deshalb hier vollständig wiedergegeben):

1. der Ehemann Alt Peter Friedrich Oeler fordert 330 fl 42 xr 1 5/8 hl. und empfängt „außer und in dem Loos“ folgende Fahrnis:

Bücher

1 Starken Gebetbuch und 1 altes würtemberg. Gesangbuch

Gewöhr und Waffen

1 Kugelbüchse³⁶

Mannskleider

1 Huth, 1 weise baumwollene Kappe mit rothen Streifen, 1 hellblauer tüchener Rok, 1 dergl. Brusttuch, 1 pr. lederne Hosen, 7 Hemden, 1 pr. alte baumwollene Strümpfe, 1 pr. Schuh samt Schnallen

Bettgewand

1 wergenes Oberbett, 1 dergl. Unterbett, 1 dergl. Haipfel, 1 Kissen, 1 ganz alter dito, 1 wergenes Unterbett, 4 Pfund Kölsch³⁷,

Leinwand

1 gedruckt hänfene Oberbettzieche, 1 wergene dito, 2 gedruckt hänfene Haipfelziechen, 2 wergene Leinlacher, 1 hänfenes dito, 1 hänfenes Tischtuch mit Leisten, 1 wergenes dito, 1 hänfene Handzwehle mit Leisten, ferner die Hälfte an 12 Pfund hänfenem und an 9 Pfund wergennem Garn sowie an 1 Pfund gebleichtem wergennem Garn und Faden.

Zinngeschirr

1 Suppenschüssel, 1 Teller, 1 Suppenteller

Kupfergeschirr

1 Pfanne und die Hälfte an einem Kessel

Eisenküchen-Geschirr

1 Pfanne, 1 Schmalzpfännlein, 1 Ofenschaufel

Blechgeschirr

2 Löffel und 1 Ampel

Hölzern Geschirr

1 Wassergölte, 1 Melkkübel, 1 Rührfas(s), 1 Hakbank, 1 Reibeisen

Schreinwerk

1 tannener Tisch, 1 tannener Stuhl, 2 tannene Bettladen, 1 Küchenbehälter, 1 beschlossene Truhe, 1 Mehltruhe, 1 Krautstande

Gemeiner Hausrath

1 Trinkglas, 1 Bestek-Messer u. Gabel, 1 Ernd-Sichel, 1 Gras-Sichel, 1 Sense sammt Wurf,

1 Dreschpflgel, 1 Sehensensieb, 1 Staubsieb, 1 Spinnrad, 2 Reuthauen, 1 Felghaue, 3 Bak-Körbe,

1 Axt, 1 Holzhappe, 1 Tunggabel, 1 Rechen, 1 Speidel, 1 Spaltaxt, 1 weiße Zaine, 2 Fruchtsäcke,

1 Mehlsak, 1 Aschentuch, 1 Schere 1 Strohschneidstuhl, 1 Vorlegeschlos(s), 1 Hammer, 1 Beiszange,

1 Bohrer, 1 Schuhzieher, 1 Tragbaust

Früchten

Die Hälfte an 1 Sch(effel) Dinkel, an 2 Simri Dinkelausrad

Allerlei Vorrath

Die Hälfte an 12 Ctr. Heu

Küchenspeise u. dergl.

Die Hälfte an 4 Simri Mehl und 3 Simri Erdbirnen.

Die Fahrnis wird mit 52 fl 37 xr bewertet, für seine Restforderung werden ihm rund. 323 fl aus dem Kaufpreis zugewiesen, er muß hiervon aber der Tochter Anna Maria als rückständiges Heiratsgut 44 fl 58 xr 3 9/16 hl auszahlen, allerdings erst auf seinen Tod.

2. das Eheweib Katharina Dorothea geb. Schube fordert 100 fl und empfängt „außer und in dem Loos“ folgende Fahrnis:

Bücher

1 Bibel und 1 altes wirtemberg. Gesangbuch

Weibskleider

1 schwarze florene Haube, 2 weise musseline Halstücher, 1 schwarzes baumwollenes Halstuch mit weissen Streifen, 1 schwarzer tüchener Müze, 1 schwarzer weisgeblumter kattunener Müze u. Schurz,

1 schwarzer tuchener Müze, 1 schwarzer zeugener Rok, 1 gestreifter dito, 1 blau gedruckter Schurz,

5 Hemden, 1 pr. wollene Strümpfe, 1 pr. Schuh sammt Schnallen,

Bettgewand

1 wergenes Unterbett, 1 dergl. Haipfel, 1 Kissen, 1 dergl. Oberbett, 1 dergl. Haipfel, 1 leinenes Oberbett, 3 Pfund Kölsch,

Leinwand

1 gedruckt wergene Oberbettzieche und Haipfelzieche, 1 ganz wergene Haipfelzieche,

2 gedruckt hänfene Kissensziechen, 2 wergene Leinlacher, 1 hänfenes Tischtuch

mit Leisten, Die Hälfte an 12 Pfund hängen und 9 Pfund wergen Garn, sowie an 1 Pfund gebleicht wergen Garn.

ZinnGeschirr

1 Maaskante, 1 Blättlein, 2 Teller

Kupfergeschirr

die Hälfte an einem 2-imigen Kessel

Eisenküchen-Geschirr

1 ganz alte Pfanne, 1 Wasserschapfe

Blechgeschirr

2 Löffel, 1 Häng-Ampel

Hölzern Geschirr

1 kleine Wassergölte, 1 Bauchzuber, 1 Küchenschüssel, 1 Wellholz

Schreinwerk

1 eichener Tisch, 1 dergl. Bettlade, 1 tannener Kleiderkaste, 1 Küchenbehälter,

1 Truhe, 1 Bachmulde, 1 beschlossene Truhe

Gemeiner Hausrath

1 Trinkglas, 1 BestekMesser und Gabel, 1 Erndsichel, 1 Grassichel,

1 Dreschpflegel, 1 Schaufel,

1 Abzugsieb, 1 Kunkel, 1 Haspel, 1 Reuthaue, 1 Felghaue, 4 Bak-Körbe,

1 Schnitthappe, 1 Heugabel, 1 Tunggabel, 1 Tunghake, 1 Reche(n), 1 Speidel,

1 weise Zeine, 1 Fruchtsak, 2 Mehlsäcke,

1 Vorlegs Schloss, 1 Beiszange, 1 Meisel, 1 Bohrer, 1 Muldenscharre,

1 Schneidmesser, 1 eiserne Waage mit 6 Pfund EisenGewicht

Früchten

Die Hälfte an 1 Sch(effel) Dinkel, an 2 Simri Dinkelausrad

Allerlei Vorrath

Die Hälfte an 12 Ctr. Heu

Küchenspeise u. dergl.

Die Hälfte an 4 Simri Mehl und 3 Simri Erdbirnen.

Die Fahrnis wird mit 45 fl 6 xr bewertet, für ihre Restforderung werden ihr 52 fl 46 xr aus dem Kaufpreis zugewiesen, ferner eine Restforderung über 2 fl 8 xr gegen Wilhelm Brünne von Sternenfels, von Baltas Simon herrührend.

Es folgt die Verweisung der Schulden aus dem von Ernst Leo zu entrichtenden Kaufpreis von 1400 fl., gestaffelt nach Zahlungsterminen.³⁸ Die Gläubiger sind vollständig wiedergegeben: Zum einen ersieht man daraus die geschäftlichen und privaten Verbindungen, wobei selbstredend die Verbindlichkeiten bei den umliegenden Gastwirten vom Viehhandel herrühren, aber auch Zechschulden eines Ehemanns sein können, der sich bei den gegebenen Umständen ungern zu Hause aufhielt. Zum andern erfahren wir weitere Einzelheiten, wie den Bezug der Zeitschrift „Schwäbischer Merkur“.³⁹

1. auf Martini 1805

dem Bürgermeisteramt Häfnerhaslach 130 fl 46 xr 3 hl.,

Erhard Schlafer 9 fl 4 xr.

Kristof Hirschen Wtb. 6 fl 56 xr.

Friedrich Greb, herschaftl. Maiereibeständer auf dem Thiergarten 2 fl 48 xr.

dem Kronenwirth Baichler allhier 13 fl 30 xr.
 der Bauernwaldskasse in Güglingen 1 fl.
 dem Jakob Friedr. Hirsch allhier 5 fl 16 xr.
 Samuel Weißschuh d.H. Brgmstr. 1 fl 42 xr.
 dem Lammwirth Schäfer in Gündelbach 40 xr.
 Herrn Förster Leo allhier 7 fl 33 kr. 3 hl.,
 dem Juden Herz, Kaufmann von Zaberfeld 7 fl 16 xr.
 Johannes Lägler von Weiler 8 fl 53 xr.
 Johann Geo. Langjahr in Güglingen 14 fl 52 xr 1 hl.,
 Herrn Burgermeister Leibbrand, daselbst, 11 fl 35 xr 1 hl.,
 Friedrich Lägler in Weiler 4 fl 48 xr 5 hl.,
 dem Martin Stozenmaier allhier 10 fl 20 xr.,
 Sich selbst, 17 fl.,
 Jakob Bechstein von Leonbronn 2 fl 9 xr.
 Gottlieb Kopp von Gündelbach 6 fl 30 xr.
 des Rothgerbers Breuningers Wtb. in Brackenh. 7 fl 56 xr 4 hl.
 Regina, H. Johannes Saihers Eheweibe in Ochsenburg 36 fl 9 xr.
 der Heiligenpflege allhier 5 fl 45 xr 3 hl.
 dem Bürgermeisteramte in Sternenfels 1 fl 16 xr 4 hl.,
 dem Comtoir des Schwäb. Merkurs 1 fl 30 xr.
 Inventur-Schulden, Liquidations, Verweisungs, u. Theilungskosten 50 fl 28 xr 3 hl.
 Katharina Mezgerin Pflugschaft 10 fl.
 dem Alt Peter Friedr. Oeler 112 fl 41 xr.
 dessen Eheweib Katharina Dorothea 11 fl 50 xr 3 hl.
 = 500 fl.
 2. auf Martini 1806
 dem Bürgermeisteramte hieselbst 200 fl.
 dem Alt Peter Friedrich Oeler 86 fl 21xr. 3 hl,
 dessen Eheweibe Katharina Dorothea 13 fl 38 xr 3 hl.
 = 300 fl.
 3. auf Martini 1807
 dem Bürgermeisteramte hieselbst 95 fl 9 xr 4 hl.
 dem Alt Peter Friedrich Oeler 83 fl 14 xr 1/2 hl.,
 dessen Eheweibe Katharina Dorothea 13 fl 38 xr 3 hl.
 dem Kristof Friedr. Oeler in Nusloch bei Heidelberg 14 fl 31 xr 2 7/16 hl.,
 Katharina Mezgerin Pflugschaft 25 fl.
 Anna Maria, Johannes Mössners Eheweibe in Hohenklingen 7 fl 52 xr 2 7/16 hl.
 Johann Friedrich Oelers Pflugschaft 35 fl 31 xr 2 7/16 hl.
 der Regina, Johannes Saihers Ehew. in Ochsenburg 18 fl 1 xr 2 7/16 hl.
 Ludwig Ankele 7 fl 1 xr 3/4 hl.
 = 300 fl.
 4. auf Martini 1808
 dem Christof Friedrich Oeler in Nusloch bei Heidelberg 35 fl.
 dem Ludwig Oeler 36 fl 31 xr 2 7/16 hl.
 Katharina Mezgerin Pflugschaft 35 fl 31 xr 2 7/16 hl.
 Anna Maria, H. Johannes Mößners Ehew. in Hohenklingen 35 fl.
 Gottfried Oeler allhier 33 fl 31 xr 2 7/16 hl.

Johann Friedr Oelers Pflugschaft 27 fl.
Regina, Saihers Eheweibe in Ochsenburg 35 fl.
Ludwig Ankele 8 fl.
dem Alt Peter Friedrich Oeler 40 fl 47 xr 1 11/16 hl.
dessen Eheweibe Kartharina Dorothea 13 fl 38 xr 3 hl.
= 300 fl.
Wilhelm Lämmle von Sternenfels zahlt noch an Katharina Dorothea Oeler 2 fl 8 xr.

Nach den Berechnungen und Verweisungen schließt sich das amtliche Verweisungs- und Theilungs-Protokoll an, ein Beispiel für die dokumentierten sorgfältigen Abwägungen, die Stadtschreiber und Gericht in Bezug auf die einzelnen Ansprüche und Zahlungen vorgenommen haben und das deshalb auch als Sozial-Teilung⁴⁰ bezeichnet wird. So wurden Anspruchshöhen und Fälligkeitstermine, wie sie gerichtlicherseits festgelegt wurden, eingehend begründet, und zwar sowohl bei den Kindern untereinander (auch in Bezug auf die Heiratsgüter, die zunächst reichlich gegeben wurden, beim letzttheiratenden Kind aber nicht mehr im selben Umfang möglich waren), den Gläubigern gegenüber, bei den Eheleuten die Bewertung der untadeligen Haushaltsführung der Frau einerseits und der unwirtschaftlichen Ökonomie des Mannes andererseits, wobei der Druck, den man entsprechend der Dritten Eheordnung auf den Mann ausgeübt hat, nicht unerwähnt bleibt, interessant auch die einzelnen Alternativen, je nachdem, wer von beiden als erster sterben sollte, oder wenn die Ehe beim Tod des Erststerbenden geschieden sein, bzw. noch bestehen sollte. Alles in allem ist die Sozialteilung in unserem Fall eine von der Obrigkeit in weiten Teilen beeinflusste⁴¹ Vermögensabsonderung⁴² mit dem Charakter einer teilweise vorweggenommenen Realteilung:

Verweisungs- und Theilungsprotokoll

§ 1 Wie die Gläubiger verwiesen worden

Das hiesige Bürgermeister-Amt als Hauptgläubiger begehrt die Zalung nicht auf einmal, sondern ist zufrieden, wenn es nur neben dem landläufigen Zins seine Kapital-Zahlung in bestimmten Zielern zuverläs(s)ig erhält. Es wurden deswegen kleinere verzinssliche Posten, wie auch die ohnverzinsslichen, so durch jeden Verzug verlieren, insgesamt auf das Martini-Ziehl 1805 verwiesen, dem Bürgermeisteramte aber der Empfang auf drei Martini 1805, 06 u. 07 angewiesen.

§ 2 Verweisung des hinterfälligen Vermögens

Das, was die Kinder 1. Ehe an anerstorbenem noch zu fordern haben, hätten die Eltern nach den Gese(t)zen lebenslänglich zu genießen gehabt. Nimmt man also dieses an, so müssen sich auch jene gefallen lassen, auf welche Zieler [=Fälligkeitstermine] sie verwiesen werden.

§ 3 Fortsetzung

Es wurde deswegen die Verweisung so bestimmt, daß, da alle Kinder bereits was erhalten haben, bis auf die Katharina Mezgerin, welche ihrer verstorbenen Mutter Stelle vertritt, diese von dem Martini-Ziehl 1805 10 fl bekommen soll, um so mehr, da sie, als eine, noch nichts verdienende Waise solche zur Anschaffung

verschiedener Bedürfnisse, sehr nöthig hat, was das übrige betrifft, so sollen die Kinder ihr anerstorbenes auf den letzern Zielern zu suchen haben, dabei aber eine Gleichstellung gemacht werden so, daß jederzeit diejenigen, welche weniger empfangen haben, den MehrEmpfängern bei dem ersten Ziele 1806 gleichgestellt werden.

§ 4 Wie es mit dem Anticipat der Saiherischen Ehefrau zu halten

Die Tochter Regina, Johannes Saihers Eheweib in Ochsenburg, hat auf das väterl. anticipiert 44 fl 58 xr 3 9/16 hl., hingegen sind solche noch nicht ob die Saiherische Ehefrau wirklich so viel väterliches zu prätendiren habe. Welchenfalls dann ihr solche ohne weiteres ausbezahlt, wo nicht, aber die weniger Forderung ihr daran abgezogen werden soll. Dieses genehmigen die Tochter gez. Reginah, deren Ehem. als cur. leg. gez. Johannes Sayer.

§ 5 Vergleich zwischen den Eheleuthen

Wider alle Erwartung ergab sich bei der Untersuchung, daß das Oelerische Eheweib durch Tragung der halben Einbuße ihr ganzes Vermögen eingebüßt habe. Statt Imploration der weiblichen Rechtswohlthaten, die dem Oelerischen Eheweibe auch nicht hätte schwürig gemacht werden können, jedem erweislich, daß sie, die Oelerin, kein verschwenderisches Leben geführt hat, sondern ihrer Haushaltung gehörig vorgestanden ist, hingegen auf der anderen Seite der Ehemann sowohl durch allerlei misliche und verderbliche Handelschaften mit Vieh, als sonstiges ohnoekonomisches Leben, die große Einbuße bewirkt habe, begehrt Sie, das Weib, weiter nichts, als nur so vieles von ihrem Vermögen zurück, daß sie bei ihrem herangenaheten Alter für die vielen Unbequemlichkeiten, die sie gehabt, nicht noch zum Bettelstabe kriechen und der öf(f)entlichen Kasse zur Last fallen müßte.

Eingedenk dieses traurigen Schiksaals, das nur einem zweiten zur Schuld fällt, ließ sich endlich der alte Oeler mit völliger Zustimmung seiner Kinder und ihrer Kuratoren nach mancherlei Versuchen zu folgendem Vergleich bewegen:

1.

Das Weib thut mit Beitretung ihres Kriegsvogts, auf alle weibliche Wohlthaten⁴³, die ihr in Rücksicht der ihr aufgebürdeten halben Einbuße, nach den Gesezen zu Statten kommen, hiermit feierlichen Verzicht.

2.

Erhält deswegen an Fahrnis u. Activis von ihrem Beibringen, auf Kosten des Mannes, zurück - einhundert Gulden - so als ihr privates freies Eigenthum ausgewiesen sind.

3.

Trennen sich die Eheleuthe bei ihren Lebzeiten von einander u. führt jedes seine besondere Haushaltung, so gelten die quäst.⁴⁴ 100 fl zugleich für den Unterhalt des Weibes u. diese erbt, wann der Mann verstirbt, an dessen Verlassenschaft nach dem Landrecht, ohne daß eine Sozial-Theilung statt findet, und Rungenschaft oder Einbuße berechnet wird.

4.

Bleiben aber die Eheleuthe so lange beisammen, bis sie der Tod voneinander scheidet, und der Mann stirbt zuerst, so erhält das Eheweib bloß 100 fl als ihr

S. 5.
 Marglief Zwifchen des Knechts
 Wirt und allen Gerechtigkeit
 auf bei der Knechtschaft des
 des Belangen, ferner durch
 und der selben fieber, if

Der § 5 des Verweisungsprotokolls (Ausschnitt)

ymaginatio Minuioyau nungabiff
 fubm. (Nacht Englostation) in d
 wiblichem Gucke wofffubm, in
 dem Obleyffau, Gewick auf
 nicht ficht, gewarig gewarig
 vanden Eonema, und am
 wicklich ist das in, in Obleyff
 dem vawfandwiffen Geben
 fufft fch, focher ift, fuch
 fichtung, gewarig, gewarig
 in ist, fuchung, wiff in d
 dem Guck in fuchung, so
 wiff fuch, allwiff, wicklich
 in vandenwiff, Gewarigfuchung
 mit Wiff, wiff, wiff, wiff
 wicklich, Geben in gewarig
 fuchung, wicklich fuch, wicklich
 in, in, wiff, wicklich, wicklich
 wiff, wiff, wiff, wiff, wiff
 Minuioyau, wiff, wiff, wiff

Verweisungs-
protokolle

ihren fernwärtigen Eltern
für die vielen Annehmlichkeiten
leben, die sie gehabt und
noch zum baldigen Erwerb,
wie ich ersichtlich ist, zu
Zustellern mußten.

Eingedenk ihrer vorzüglichen
Eigenschaften, die uns nicht zu
wenig zum Selbstfall geliebt
sind, und die wir sehr bald
mit völliger Zustimmung
anderer in ihrer Anwesenheit
noch mehrerer Anwesenheit,
zu folgendem Beschlusse
wegen

1.
das wir uns mit Zustimmung
ihres Vaters, nach dem
wird, was sie selbst, die ich
in Rücksicht der, die aufgeben.
daran selbst, und der

Beibringen, in der nämlichen Qualität zurück, wie sie es gegenwärtig empfängt u. beibringt; der Überrest aber fällt den Kindern des Mannes allein zu. Auch in diesem Fall wird keine Rungenschaft oder Einbuße bemelt, indem solche jederzeit auf den Mann allein fällt, da das Weib nichts erbt, sondern nur ihr Beibringen à 100 fl zurück erhält.

5.

Würde es aber geschehen, daß der gemeinschaftliche Unterhalt so vieles kostete, daß nach Ableiben des Ehemanns keine 100 fl mehr übrig wären, so mus(s) das Weib mit dem Überrest wegen ihrer mehrbesagter 100 fl vorlieb nehmen.

6.

Stirbt das Weib vor dem Mann, so findet ebenfalls keine Rungenschaft oder Einbus-Berechnung statt, sondern, wenn das gemeinschaftliche Vermögen 100 fl oder mehr beträgt, so gelten 100 fl für des Weibs Vermögen, welche nicht bezahlt, sondern unter 100 fl als ein passivum eingebracht worden. Da nun aber aus der Heurathsguts-Bestimmung in Vergleichung mit dem wirklichen Abzugsfreien Oelerischen Vermögen nichts anders als Mis(s)verhältnis wahrzunehmen ist, indem der Oeler nach wirklichen Aspekten seiner Tochter ein so viel zu Heurathguth geben kann, wenn er seine andern Kinder nicht hintansezen will, so wurde beschlossen, die quäst. 44 fl 58 xr 3 9/16 hl. geradezu auf den alten Oeler zu verweisen, jedoch, daß solche bis nach seinem Tode ohnverzinslich stehen bleiben u. erst dann geprüft werden soll.

Gegenwärtiges Inventur-Schuldenverweisungs- u. Sozial-Abtheilungs-Geschäfte, wie auch die Vermögensausfolge beurkunden u. genehmigen nach dem ganzen Inhalte, auf vorheriges Verlesen u. begeben sich in Absicht dessen die sämtlichen Interessenten aller rechtlichen Einwendungen ohne Ausnahme, insbesondere der Verletzung p.p. hiermit auf das kräftigste u. an Eides statt, den 28. Nov. 1805
Waisengericht

Jacob Strobel, Chr. Haidinger, Georg Schock

Eheleuthe oder Eltern: Peter Friedrich Öhler

x x x (Handzeichen der Frau)

Des Eheweibs Kriegsvogt Jacob Krämer,

Des abwesenden Sohne Kristof Friedr. Oeler in Nußloch Curator Erhardt Weinmann

Der Sohn Lud. Öhler

Der Enkelin Kath. Mezgerin Curator Erhardt Weinmann,

Die Tochter Anna Maria Mößnern,

deren Ehemann cur. leg. x x x (Handzeichen)

Der Sohn x x x (Handzeichen)

des Johann Friedr. Oelers Pfleger: Erhard Weinmann,

Die Tochter - unleserlich, Unterschrift von Regina Saiher –

deren Ehemann: Johannes Sayer

Des Ludw. Ankeles Pfleger: Georg Krämer.

A367

Nov)

Wacht für
Avalche und
ungedult v.
unbändig

Dec 20. Mr. 1805.

Dr. G. J. L.

Handwritten: Kunde waga

June 11/20/1891
at the Hotel

Don. (Sings) *Allegretto*

Opdele als pindke

und

From Washington

And to all your
and to the love of

Arthur - Thomas

Mr. (Mrs.) Joseph Hall



26

VII. Der Tod als letzter Problemlöser

Üblicherweise löst der Tod eines in einer gescheiterten Ehe lebenden Gatten neue Probleme aus, weil jetzt die erbrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf den Verstorbenen durchzusetzen versucht werden. Im Falle der Familie Oehler setzte der Tod des Ehemanns am 29.1.1807 tatsächlich den Schlusspunkt: Die sorgfältige und abschließende vertragliche Regelung verhinderte bei der Aufteilung der Fahrnisgegenstände weitere Streitigkeiten und rechtfertigte damit im Nachhinein den enormen Aufwand, der dem heutigen Betrachter einen Einblick in die Lebensverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts und in ein äußerst seltenes vertragliches Unikat, die Sozialteilung nach württ. Landrecht, gewährt.

Anmerkungen:

- 1 Im allgemeinen wird der Beginn der Reformation in Württemberg durch Herzog Ulrich auf den Tag der ersten evangelischen Predigt am 16. Mai 1534 in der Stiftskirche in Stuttgart durch den hessischen Hofprediger Konrad Oettinger datiert. Der landesweite Abschluss und damit das Entstehen einer Evangelischen Landeskirche, kann mit dem Erlass der Großen Kirchenordnung 1559 angenommen werden. In unserer Region wurde die organisatorische Arbeit 1547-1548 durchgeführt.
- 2 Kirchenbuch -Ehebuch- Ochsenbach 1774; bei Leseschwierigkeiten in einem Teil der Kirchenbucheinträge waren die Transkriptionen von Dr. Otfried Kies, Hausen/Zaber, dem ich auch für die Durchsicht des Manuskripts danke, äußerst hilfreich.
- 3 Kirchenbuch Güglingen 1776, damit identisch auch der Eintrag im Ehebuch von Häfnerhaslach.
- 4 Ehebuch Ochsenbach 1783.
- 5 Ehebuch Weiler a . d. Zaber 1790.
- 6 Einleitung Pars 1 zur 3. Ehe-Ordnung (Anm. 11), vgl. auch Otfried Kies in „Weinort Hohenhaslach“, Stadt Sachsenheim 2000, S. 72/73).
- 7 Erste Eheordnung von 1534, abgedruckt bei Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1831, Bd. 4 S. 66-69.
- 8 Zweite Eheordnung , ebenfalls von Herzog Ulrich, vom 1.1.1553, abgedruckt bei Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1831, Bd. 4 S. 85-92.
- 9 Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1886, Bd.3 Buch V, Beschreibung des Oberamts Brackenheim, Ochsenbach, S. 111.
- 10 Peter Lahnstein, Schwäbisches Leben in alter Zeit, München 1983, S. 252.
- 11 Dritte Ehe-Ordnung und Ehe-Gerichts-Ordnung vom 30.4.1687, abgedruckt bei Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1831, Bd. 6 S. 85-165.
- 12 Ehebuch Ochsenbach 13.02.1700: Tobias Schmid, schumacher, Mattheus Schmidens seel. gewesenens burgers u. schumachers alhie, ehl. sohn, mit Maria Dorothea, Johann Daniel Maiers seel., gewesenens burgers und schneiders in Güglingen. hinderlassener ehl. Tochter.
- 13 Ehebuch Ochsenbach 04.10.1707 Den 4. 8bris Tobias Schmid, Burger u. Schumacher alhie, Witwer, mit Eva Elisabetha, Jo-hann Heinrich Denken, gewesenens Kieffers in Enzweyningen, verlassenen u. geschiedenen Eheweib.
- 14 Archiv der Stadt Sachsenheim A 77 (Ochsenbach).
- 15 Totenbuch Ochsenbach 31.03.1780: Maria Magdalena Schmidin, vid. zu Ochsenbach, stirbt an Geschwulst und Wassersucht den 31ten Martii morgens 4 Uhr, æt. 70 J. 6 M. 11 T., wurde den 1ten Apr. begraben vor gehaltener Leichen-Pred[igt] T. Joh. 14, 19. Ich lebe und ihr &c.

- 16 Andreas Maisch: Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken, Stuttgart-Jena-New York 1992, S. 411.
- 17 Totenbuch Ochsenbach 1760.
- 18 Totenbuch Ochsenbach 1760.
- 19 Interessante Aspekte zur Bestrafung, Klageverhalten und der Definition der Untreue, je nachdem, ob der Mann oder die Frau den Ehebruch begangen hatte, zeigt Sylvia Möhle in „Ehekonflikte und sozialer Wandel - Göttingen 1740-1840“, Frankfurt 1997, S. 176 ff., auf.
- 20 Reyscher, Anm. 11, S. 100 ff.
- 21 Abschnitt IX § 3 der Ehe-Gerichts-Ordnung 1687, Reyscher (Anm. 11) S. 116 ff.
- 22 So auch das Allgemeine Preußische Landrecht, das in § 736 II 20 das Züchtigungsrecht bezüglich der Ehefrau und in § 227 II 7 dem Gesinde gegenüber festschrieb.
- 23 Im Kirchenbuch von Lomersheim findet sich unter dem 10.05.1715 der Eintrag über die Geburt eines toten, missgebildeten Kindes, dessen Vater verhaftet und von Musketieren nach Maulbronn überstellt wurde, weil er seine Frau nachweislich „vorige Weihnacht“ im Bett während der Schwangerschaft geschlagen hatte. Erst nachdem der als Gutachter beigezogene Bietigheimer Arzt Dr. Brigel festgestellt hatte, dass die Misshandlung nicht ursächlich für die Missbildung und den Tod des Kindes war, wurde der Vater wieder nach Hause entlassen.
- 24 Totenbuch Ochsenbach 1717.
- 25 Ehebuch Häfnerhaslach xx.xx.1789: „Sine proclamatione auf erh[altene] gnädigste Dispens[ation]. In Sternenfelß. Peter Friderich Oehler, B. u. B. dah[ier], Wittwer, und Catharina Dorothea, weil. Christoph Angelens, B. u. B. in Sternenfels, nachgel. Wittwe, deren Vater war Conrad Schubi, B. u. Weing. in KleinVillars: hat 2 Kinder mitgebracht: Fried. Ludwig Angelen, Juliana Angelin.“
- 26 Archiv der Stadt Sachsenheim für Häfnerhaslach A 361.
- 27 Zierlichkeit: hier „Formalität“ (abgegangener Ausdruck, vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 1924 Bd. VI.1 S. 1191).
- 28 zierlich: hier „der guten Form entsprechend“, vgl. Anm. 27.
- 29 Archiv Stadt Sachsenheim A 361 (Häfnerhaslach): Inventarium, Schuldenverweissung, Vermögens-Ausfolge und Sozial-Theilung vom 16. 9. / 18. 11.1805.
- 30 Streitpunkte in der Ehe.
- 31 Ledige, volljährige Frauen und Witwen benötigten im Rechtsverkehr und bei Rechtsgeschäften einen curator ad litem oder Kriegsvogt (2. Württ. Landrecht 1567, Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1831, Bd. 3 S. 525, ferner Württ. Landrecht 1610 in Reyscher a.a.O Bd. 5 S. 80).
- 32 Kaufbuch Häfnerhaslach, Archiv der Stadt Sachsenheim Nr. 240 S. 61.
- 33 vgl. Anm. 32, Kaufbuch S. 76.
- 34 Die wechselvolle Hausgeschichte soll hier kurz dargestellt werden: Die Eheleute Greb konnten nach wenigen Jahren das Haus nicht mehr halten, es wurde am 09.03.1816 versteigert, Erwerber war Gottlieb Uhlmann. Dieser verkaufte das Objekt am 02.01.1832 (Kaufbuch aaO. S. 198) an den ledigen Johann Friedrich Holzhäuer, der es dann im Jahr 1843 in seine Ehe mit Elisabeth geb. Hirsch einbrachte. Das früher von Christian Reim bewohnte Nachbarhaus gehörte jetzt Johannes Rottner. Doch schon ein Jahr später konnten die Eheleute das Haus nicht mehr halten und verkauften es für 810 Gulden an Christian Friedrich Oehler, Schneider am Ort (Kaufbuch 1844 S. 245 b). Dieser bewohnte das Gebäude mit seiner Familie bis 1867 allein. Am 09.11.1867 teilte er es auf und verkaufte die „alten Weber-Gelasse“ ganz, sowie die Hälfte an der neu angebauten Scheuer und dem Keller an Georg Oehler, Schneiders Sohn, der umfangreiche Renovierungsarbeiten vornahm und 1869 den Rest zukaufte. 1869 übertrug er dann die Hälfte auf Friedrich Oehler, Schneiders Sohn, und 1874 die weitere Hälfte an Gottfried Bühler. Bei Anlegung des Grundbuchs am 01.01.1900 waren je hälftige Eigentümer Friedrich Oehler und die Eheleute Gottlob und Katharina Bühler (vgl. Güterbuch Bd. 3 Bl. 25).

- 35 Gulden-Währung: 1 fl (Gulden) = 15 bz (Batzen) = 60 xr (Kreuzer), 1 bz (Batzen) = 4 xr = 24 hl (Heller), 1 xr = 6 hl.
- 36 Dieses Gewehr aus der Soldatenzeit des Johann Peter Friedrich Oehler ist bei der späteren Realteilung nicht mehr vorhanden. Offenbar hatte es der Sohn Gottfried Oehler an sich genommen, denn die Waffe ist Gegenstand eines gegen ihn im Jahr 1812 durchgeführten Strafverfahrens wegen „Gewehrverheimlichung“, Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, D 41, Bü 3224.
- 37 Kölsch: grober Baumwoll- oder Leinenstoff, gestreift oder gewürfelt (ursprünglich aus Köln a. Rh.)
- 38 Bei den Zahlungsempfängern sind auch die Anspruchsberechtigten aus der Urkunde selbst enthalten.
- 39 Der Schwäbische Merkur als eine „Erzählung der merkwürdigsten und neuesten Staats-, Kirchen- u. Naturbegebenheiten“ wurde anfangs wegen der Zensur in der Freien Reichsstadt Esslingen gedruckt. Er war jahrzehntelang die meistgelesene Zeitschrift in Württemberg, deren erste Nummer am 3.10.1785 erschien. Einzelheiten zu der Zeitschrift in: Otto Eblen, Geschichte des Schwäbischen Merkur 1785-1885, Stuttgart 1885, ferner Dickenberger, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Beiträge zur Landeskunde 1995 S. 14 ff.
- 40 Für den Begriff der „Sozialteilung“ gibt es im Württ. Landrecht keine Legaldefinition. Die Eheleute lebten im Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft, die sich von der späteren Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs deutlich unterschied: Zum einen stand den Ehegatten die Errungenschaft als Gesellschaftsvermögen je zur Hälfte und nicht zur gesamten Hand zu, zum anderen wurde bei den Schulden nicht nach denjenigen des Mannes und der Frau, sondern vielmehr nach Sozial- und Sonderschulden unterschieden. Sozialschulden waren die um des gemeinschaftlichen Zwecks, also um der Ehe oder der Gemeinschaft willen entstandenen, für die bei der Auseinandersetzung die ganze Errungenschaft und daneben das Sondergut des betreffenden Ehegatten zur Hälfte haftete, vgl. Mandry, Das Württ. Privatrecht, Tübingen und Leipzig 1901, Bd. 1 S. 226. In der im Archiv von Kupferzell für Eschental (A 320) vorhandenen, als „Real-, Eventual- u. respective Social-Theilung“ bezeichneten Nachlassregelung vom 3./11.4.1823 des Pfarrers Ludwig Friedrich Grumbach findet sich der Hinweis, dass sie nach „Anleitung des IV. Edicts“ durchgeführt und, „weil die Eheschließung nach württ. Landrecht erfolgte“, die Gesellschaftsteilung zwischen der Witwe/2. Ehefrau und den Kindern aus erster und zweiter Ehe vorgenommen wurde, wobei auf die Zuordnung der Sozial- und Sonderschulden große Sorgfalt verwendet wurde.
- 41 Die amtliche Fürsorge war zwar nicht in Bezug auf die Gläubiger, wohl aber im Blick auf Minderjährige, Bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen, deren Erwerb in die Lebenslängliche Nutznießung und Verwaltung des Vaters fiel, geboten, vgl. H. Mayer, Das Württ. Inventur- und Teilungswesen, Stuttgart 1891, S. 275.
- 42 Sog. Vermögensabsonderungen, d.h. eheliche Gemeinschaftsteilungen, waren außer im Scheidungsfall auch vorgesehen bei der Auswanderung eines Gatten, wenn ihm der andere Gatte nicht zu folgen verpflichtet war, bei einer Entmündigung des Mannes wegen Geisteskrankheit und Verschwendung, ebenso bei einer faktischen Trennung der Ehe, welche durch Ehezwistigkeiten veranlasst war, vgl. H. Mayer (Anm. 41) S. 271.
- 43 Das württ. Landrecht kannte bis zum Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs am 1.1.1900 das Institut der Weiblichen Freiheiten/Wohltaten, d. h., die Befugnis der Frau, ihre durch Schädigung ihres Sonderguts infolge der Haftung für die Sozialschulden des Mannes eingetretene Einbuße auf den Mann zu überwälzen (Mandry, Anm. 40, S. 226).
- 44 quästioniert = hier: die in Rede stehenden/ betreffenden/ fraglichen 100 Gulden.